



photo: cordula kropke / montage: FoR

Asyl für Frauen – Menschenrecht oder Utopie?

Umgang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung in der BRD am Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung

Marion Hulverscheidt

Weltweit werden Frauen aufgrund ihres Frauseins unterdrückt, mißachtet, in ihrer Freiheit eingeschränkt und schutzlos männlicher und staatlicher Gewalt ausgeliefert. Diese frauenspezifische Verfolgung kann definiert werden als „schwerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit von Frauen, mit dem Ziel, die Herrschaft von Männern über Frauen herzustellen, aufrechtzuerhalten oder auszunutzen für andere Ziele“¹.

Sie äußert sich beispielsweise in der Zwangsabtreibung weiblicher Föten, wie sie in China üblich geworden zu sein scheint, oder in der Vergewaltigung und sexuellen Mißhandlung von Frauen als Mittel der Kriegsführung. Religiöse Gesetze, insbesondere die Scharia, das religiöse Gesetz des Islam, können für Frauen ebenfalls eine erhebliche Menschenrechtsverletzung bedeuten. Afghanische Frauen etwa sind wegen Verstößen gegen die restriktiven Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften massiven Repressionen bis hin zur Lebensgefahr

ausgesetzt. Die von der dortigen Taliban-Regierung aufgestellten Vorschriften wie das Gebot der Verschleierung und das absolute Berufsverbot für Frauen stellen massive Menschenrechtsverletzungen dar.

Weitere frauenspezifische Fluchtgründe können sein: Bedrohung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch Witwenverbrennung, Zwangssterilisation und Genitalverstümmelung, Lebensbedrohung wegen Verletzung der Familienehre oder wegen politischer Aktivität von Verwandten und Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts durch Zwangsverheiratung und Berufsverbote.

Weltweit stellen Frauen die größte Gruppe der Flüchtenden dar.² Ihr Anteil an den Asylsuchenden in der Bundesrepublik beträgt jedoch nur etwa 30 %. Von diesen wiederum stellt nur ein Prozent eigene Anträge auf Asyl. Der Großteil erhält Asyl – wenn überhaupt – nur in Form des Familienasyls, d. h., ihr Aufenthaltsrecht wird von dem des Ehemannes abgeleitet.

Diskriminierung durch das Verfahren

Daß trotz der vielfältigen Fluchtgründe der Anteil der von Frauen gestellten Asylanträge unter einem Prozent liegt, hat mehrere Ursachen. Das geltende Asyl- und Asylverfahrensrecht stellt zahlreiche Hürden auf, die für Frauen in der Regel noch schwieriger zu überwinden sind als für männliche Flüchtlinge.

Gemäß der Drittstaatenregelung des § 26 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kann sofort abgeschoben werden, wer über „sichere Drittstaaten“ eingereist ist. Das sind per definitionem alle Nachbarländer der BRD. Der einzig mögliche Einreiseweg in die BRD ist damit der Luftweg. Die hohen Kosten für die Flugreise können die meisten Frauen nicht aufbringen, zumal sie oft auch noch ihre Kinder bei sich haben.

Sind sie jedoch einmal eingereist, müssen die Frauen im Anhörungsverfahren ihre Fluchtgründe glaubhaft darlegen. Dabei werden sie oft nicht in einer ihnen gerecht werdenden Weise befragt.

Der Deutsche Bundestag hat zwar die Bundesregierung dazu aufgefordert, „der speziellen Situation von Frauen bei der Durchführung von Asylverfahren Rechnung zu tragen, insbesondere die Voraussetzungen zu verbessern, daß die Anhörung asylsuchender Frauen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge grundsätzlich durch weibliche Bedienstete (Anhörerinnen und Dolmetscherinnen) durchgeführt wird“.³ Dies ist aber immer noch nicht in die Tat umgesetzt.

Zudem werden die Frauen meist im Beisein ihrer Ehemänner und anderer Männer befragt. Viele schämen sich zu sehr für das, was ihnen widerfahren ist, gerade bei sexueller Gewalt, als daß sie darüber vor Männern sprechen könnten. Berichten sie aber nicht schon bei dieser ersten Befragung offen und klar, so wird ihnen schnell mangelnde Glaubwürdigkeit vorgeworfen.

§ 25 Abs. 3 AsylVfG schränkt das Nachreichen von Gründen nach der Erstbefragung ein. Gerade traumatisierte Personen können in der Regel nicht sofort über ihre Erlebnisse berichten, und gerade Frauen sind es oft nicht gewohnt, über sich und ihr Schicksal zu sprechen. Erst recht dann nicht, wenn die Befragungssituation ihnen kein Vertrauen vermittelt. So bleiben sie in den Fußangeln des Verfahrens hängen.

Frauenspezifische Fluchtgründe versus staatliche Verfolgung

Schließlich sind frauenspezifische Fluchtgründe noch immer nicht uneingeschränkt als staatliche Verfolgung anerkannt. Dieser Begriff wird im bundesdeutschen Asylverfahren sehr restriktiv ausgelegt. So wurde der Antrag auf Asyl einer Somalierin abgelehnt, die berichtete, sie sei nach dem Sturz der Regierung durch die neuen Machthaber wegen ihrer Stammeszugehörigkeit angegriffen, geschlagen und vergewaltigt worden. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte den Antrag mit der Begründung ab, es läge in diesem Fall keine staatliche Verfolgung vor, weil in Somalia seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges keine gesamtstaatliche Herrschaftsgewalt bestehe.⁴ Doch auch wenn eine solche gesamtstaatliche Macht besteht, wird häufig argumentiert, daß die frauenspezifischen Menschenrechtsverletzungen gar nicht unmittelbar durch diese ausgeübt werden. In Kanada, Neuseeland und den USA kommt es dagegen nicht darauf an, von wem eine Frau verfolgt wird oder wie ihr Gewalt angeht. Maßgeblich ist hier, ob der Staat, das Herkunftsland in der Lage ist, die betroffene Frau vor solchen Verfol-

gungsmaßnahmen zu schützen. Es wird also nicht nach staatlicher Verfolgung gefragt, sondern nach der Gewährleistung staatlichen Schutzes vor Verfolgung (mittelbare Verfolgung).



Die Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen politischen Flüchtling als eine Person, die wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht wird. Schon in den achtziger Jahren gab es Aktionen und Kampagnen zur Ausweitung bzw. Konkretisierung dieses Flüchtlingsbegriffes. In einer Resolution des Europäischen Parlamentes von 1984 und einem Entschließungsantrag desselben von 1987 wird gefordert, daß Frauen als eine soziale Gruppe angesehen werden. In dem Schlußdokument der Weltfrauenkonferenz in Beijing 1995 heißt es: „Die Regierungen sind aufgefordert, die Möglichkeiten zu überprüfen, Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen, die vor sexueller Gewalt oder anderen geschlechtsbezogenen Formen der Verfolgung geflohen sind“.⁵ Doch frauenspezifische oder geschlechtsspezifische Fluchtgründe sind immer noch nicht in den asylrechtlichen Kriterienkatalog der BRD aufgenommen worden.

Weibliche Genitalverstümmelung

Am Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung soll deutlich gemacht werden, wie uneinheitlich die Asylpraxis und die Beachtung der Menschenrechte in der BRD gehandhabt werden. Weibli-

che Genitalverstümmelung, engl. female genital mutilation (FGM), ist eine traditionelle Praxis und bezeichnet jegliche Form der Verletzung, Entfernung und Beschneidung des äußeren weiblichen Genitale. Die Aktivistinnen sprechen von Genitalverstümmelung und nicht mehr von Beschneidung. Damit soll deutlich werden, daß die „Beschneidung“ von Mädchen und Frauen deutlich drastischer und folgenreicher ist als die Vorhautbeschneidung bei Jungen und Männern. Die Amputation eines Fingers, eines Teils der Ohrmuschel oder der Nase würden wir ganz selbstverständlich als Verstümmelung bezeichnen. Und die Klitoris ist ein noch viel sensibleres Organ.

Frauen und Mädchen werden an ihrem äußeren Genitale verletzt, ihnen wird ein Teil davon abgeschnitten. Dies geschieht bei Mädchen im Alter der Pubertät, bei Neugeborenen, aber auch bei jungen Frauen vor der Hochzeit oder vor der Geburt des ersten Kindes. Zum äußeren Genitale der Frau gehören die Klitoris, die inneren und die äußeren Schamlippen, der Schamberg, der mit den Schamhaaren bewachsen ist und die Harnröhrenöffnung. Es existieren verschiedene Formen der Verstümmelung bei Frauen (siehe Kasten), alle schädigen die Genitalien irreparabel.

Die Folgen des Eingriffs sind immens und vielschichtig. Er wird ohne Betäubung und unter unsterilen Bedingungen vorgenommen; Schock, Infektionen und Blutungen können die akute Folge sein. Es gibt Todesfälle. Die langfristigen Folgen bedeuten für die Frauen oft lebenslanges Leiden. Chronische Entzündungen führen zu Schmerzen oder zur Sterilität. Die sexuelle Erlebnisfähigkeit ist erschwert. Durch die verengte Scheidenöffnung und das starre Narbengewebe kommt es beim Koitus zu Verletzungen oder zu kleinen Schleimhaut-einrissen. Hier ist die Gefahr der Infektion erhöht. Die Geburt ist bei genitalverstümmelten Frauen risikoreicher, es kann zu Verzögerungen kommen, die bei Kind und Mutter zu bleibenden Schäden führen. Bei infibulierten Frauen ist die vaginale Entbindung ohne ein vorheriges Aufschneiden des Narbengewebes nicht möglich. Es ist davon auszugehen, daß die hohe Mütter- und Kindersterblichkeit in afrikanischen Staaten in einem direkten Zusammenhang steht zur Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung, ebenso die Verbreitung von HIV-Infektionen.⁶

Weibliche Genitalverstümmelung ist also nicht nur eine Menschenrechtsverletzung, weil dadurch die Frauen in ihrer Sexualität beschnitten werden (sollen), sondern auch und gerade weil die gesundheitlichen Folgen so gravierend sind und die Frauen in ihrer persönlichen Entfaltung einschränken. Eine Frau, die

Formen der FGM

Sunna: Das Einstechen, Ritzen oder Entfernen der Klitorisvorhaut oder die Amputation der Klitorisichel.

Exzision: Die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und mehr oder weniger großer Anteile der inneren Schamlippen.

Infibulation, auch pharaonische Beschneidung: Die kleinen Schamlippen, die Klitoris sowie z. T. vordere Anteile und innere Schichten der äußeren Schamlippen werden entfernt. Die blutigen Innenseiten der äußeren Schamlippen werden so miteinander vernäht oder zusammengefügt, daß die verbliebene Haut zu einer Brücke aus Narbengewebe über der Scheidenöffnung zusammenwächst. Die Harnröhre wird vollständig verdeckt und die Vagina bis auf eine winzige Öffnung verschlossen. Diese dient als Abfluß für Urin und Menstruationsblut.

jeden Monat eine Woche lang schwer krank ist, weil sie ihre Menstruation hat und das Blut wegen der zu kleinen Öffnung nicht abfließen kann, kann keine Berufsausbildung machen oder ein eigenes Geschäft führen.

Weltweit sind nach Schätzungen etwa 155 Millionen Frauen und Mädchen genitalverstümmelt, das entspricht der EinwohnerInnenzahl von Deutschland und den Britischen Inseln. Jährlich kommen 2 Millionen Mädchen dazu.

Verbreitet ist die weibliche Genitalverstümmelung bei Ethnien in 26 Staaten West- und Ostafrikas und auf der arabischen Halbinsel, aber auch bei einigen Ethnien im Iran, in Malaysia, Indonesien und in Südamerika. Durch die weltweiten Flüchtlingsbewegungen leben Betroffene in Europa, Nordamerika und Australien. In der BRD leben nach Schätzungen etwa 20 000 Betroffene.⁷

Begründungen

Entgegen anderslautenden Behauptungen hat die Verbreitung nichts mit dem Islam und dem moslemischen Glaubensbekenntnis zu tun. Im Koran wird die weibliche Genitalverstümmelung nicht erwähnt.⁸ Auch christliche Kopten und äthiopische Juden verstümmeln die Genitalien ihrer Mädchen und Frauen. Der Brauch der weiblichen Genitalverstümmelung ist älter als die monotheistischen Religionen.

Durch die weibliche Genitalverstümmelung sollen die Jungfräulichkeit der Mädchen und die Treue der Ehefrauen gewährleistet werden. Heutzutage heißt es meist: es ist Tradition. Für die Dogon und die Mali wird der Mensch zwei-

Klitoris in Kontakt komme. Auch ein Kind, das von einer unbeschnittenen Frau geboren wird, hat nach dieser Ansicht nur eine geringe Lebenserwartung. Für Völker in Ägypten sind die Klitoris und die kleinen Schamlippen einfach häßlich und unangenehm und müssen deswegen entfernt werden. Für die Mandingo – diese Ethnie lebt in den Gegenden von Gambia und Senegal – fördert die weibliche Genitalverstümmelung die Fruchtbarkeit einer Frau. Für einige Ethnien in Burkina Faso muß ein Mädchen genitalverstümmelt werden, damit Würmer, die sich in der Scheide befinden, nach außen gelangen können. In Ostafrika (Sudan, Äthiopien), werden Mädchen und Frauen infibuliert, also zugenäht, damit sich keine Parasiten in ihren Geschlechtsteilen einnisten können.⁹

Nicht nur diese unterschiedlichen Begründungen zeigen, daß FGM kein einheitlicher Brauch ist, und das macht es nicht eben leicht, diesem zu begegnen. In den betroffenen Gegenden und Staaten haben sich Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) gebildet, die auf unterschiedliche Weise versuchen, gegen diese Praxis anzugehen. Gesetzliche Regelungen existieren nur in wenigen Staaten und haben entweder gar keine Wirkung, oder sie drängen die FGM ins Verborgene.

Es wird noch Jahrzehnte dauern, bis ein bemerkenswerter Rückgang der Zahl der Betroffenen zu verzeichnen sein wird. Nur wenige Frauen wissen, warum sie leiden, weil ihnen niemand von den Folgen ihrer Verstümmelung erzählt. Diejenigen, die um die Folgen und Gefahren wissen, haben nur selten die Möglichkeit, dem Eingriff zu entgehen. Wenn es ihnen dennoch gelingt zu flüchten, stehen sie zumindest in der BRD vor einer sehr uneinheitlichen Rechtsprechung. An drei Beispielen soll dies verdeutlicht werden:

Beispiele

Im ersten Fall handelt es sich um eine Frau von der Côte d'Ivoire (dt. Elfenbeinküste), die zur Prinzessin des Volksstammes der Apolo bestimmt wurde. Die Apolo führen in der Regel keine Genitalverstümmelung durch, die Prinzessin muß jedoch „aus traditionellen Gründen“ beschnitten sein. Die Frau floh



nach Deutschland und stellte im Februar 1995 Antrag auf Asyl. In erster Instanz wurde sie abgelehnt. Sie begründete ihre Flucht mit der „berechtigten“ Angst davor, nach der Genitalverstümmelung keine Kinder mehr bekommen zu können. Sie hatte schon erlebt, daß Mädchen und Frauen nach der Zeremonie verstorben sind. Ihre Mutter habe ihr geraten, das Land zu verlassen. Das Verwaltungsgericht Magdeburg entschied am 20. Juni 1996 auf Anerkennung als Asylberechtigte.¹⁰ Es wurde eine mittelbare staatliche Verfolgung anerkannt, weil der Staat Côte d'Ivoire die Klägerin nicht vor FGM schützen könne, weil diese Tradition im Geheimen durchgeführt werde. In der Begründung heißt es: „Unzweifelhaft ist, daß eine gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in seine physische und psychische Integrität darstellt. Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Mißachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt.“ Die Aussage hat eine enorme Tragweite, auch wenn sie durch die männliche Grammatik geschmälert wird.

Ein zweites Beispiel, auch von der Côte d'Ivoire: Eine Familie, Mann, Frau und zwei Jungen, haben Antrag auf Asyl gestellt wegen politischer Verfolgung

Anmerkungen:

- 1 Gottstein 1986, 29.
- 2 Vgl. Mascioni *FoR* 2/95, 53.
- 3 Bt-Drs. 11/4150 vom 09.03.89 (Entschießungsantrag „Menschenrechtsverletzungen an Frauen“).
- 4 Urteil des BVerwG vom 15.04.1997, Az 9C 15/96.
- 5 Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz 1995, Strategisches Ziel (E.5. 147 h).
- 6 Vgl. *CURARE* 20 (1997), 2.
- 7 Bt-Drs. 13/8281.
- 8 Vgl. Aldeeb Abu-Sahlieh 1994.
- 9 Vgl. Lightfoot-Klein 1993 und Dinslage 1981.
- 10 VG Magdeburg *Streit* 3/97, 127-129.



geschlechtlich geboren; das Weibliche des Jungen sitzt in der Vorhaut, das Männliche des weiblichen Kindes in der Klitoris. Um die Menschen eindeutig zuzuordnen, muß der jeweils andersgeschlechtliche Teil entfernt, abgeschnitten werden. Die Bambara glauben, die Klitoris sei giftig und der Kontakt mit ihr führe unweigerlich zum Tod. So müsse ein Mann sterben, wenn er mit seinem Penis beim Geschlechtsverkehr mit der

des Vaters. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Folgeantrag 1996 wurde angegeben, daß die in Deutschland im Frühjahr 1996 geborene Tochter Laura im Falle einer Ausweisung im Heimatland der Gefahr der FGM ausgesetzt wäre. Lauras Mutter war weggerannt, als sie mit einer Gruppe von Mädchen aus ihrem Dorf genitalverstümmelt werden sollte. Als dann ihr erstes Kind bald nach der Geburt starb, sagten ihr ihre weiblichen Familienmitglieder, daß das nur passiert sei, weil sie noch ihre Klitoris habe, und verstümmelten sie. Für ihre Tochter Laura befürchtete sie ein ähnliches Schicksal. Der Eilantrag wurde wegen formaler Fehler, dem nachträglichen Angeben von Gründen, abgelehnt. Bei der Ausländerbehörde in Pinneberg konnte aber aufgrund der Thematik des Asylanspruchs wenigstens eine Duldung erwirkt werden, die alle 6 Monate verlängert werden muß.

Am Oldenburger Verwaltungsgericht wurden im Mai dieses Jahres vier weitere Fälle verhandelt, in denen Frauen von der Côte d'Ivoire Antrag auf Asyl gestellt hatten, weil sie Angst vor FGM haben. Die Richterin hat in ihrem abschließenden Statement am Verhandlungstag ausgedrückt, daß bei jeder Form der weiblichen Genitalverstümmelung eine Menschenrechtsverletzung vorliege. Weiter führte sie aus, daß „die Gefährlichkeit des Eingriffs mit dem Alter der betroffenen Frau wächst, da Frauen eher bei diesem Eingriff verbluten als Mädchen oder Kleinkinder.“ Ein Grund mehr also, geflüchtete ältere Mädchen und junge Frauen vor diesem Schicksal zu bewahren. Die Richterin konnte den ihr vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen, daß die Klägerinnen bei der Rückkehr in ihr Heimatland staatlichen Schutz vor der Verstümmelung genießen könnten. Sie weist auch darauf hin, daß Mädchen gegen den Willen der Eltern genitalverstümmelt werden, wenn die (Groß-)Familie es so will. Und letztlich führt sie an, daß es an der Côte d'Ivoire nicht wie in anderen afrikanischen Staaten Kampagnen oder Gruppierungen gibt, die aktiv gegen die weibliche Genitalverstümmelung arbeiten. Daher gebe es für die Klägerinnen keine inländische Fluchtalternative. Diese Richterin hat sich selber informiert und ist von NROs mit Material zum Thema versorgt worden. In zwei Fällen wurde der Klage wegen mangelnder Glaubwürdigkeit nicht stattgegeben, die Klägerinnen waren nicht erschienen. In den beiden anderen Fällen wurde ein altersmäßig nicht befristetes Bleiberecht nach § 53 Abs.6 S. 1 Ausländergesetz (AuslG) ausgesprochen. Gewährung von Asyl

war wegen unklarer Fluchtwege – oder besser wegen der Drittstaatenregelung – nicht möglich.¹¹

Ausblick auf Veränderungen

„Der Deutsche Bundestag bewertet genitale Verstümmelung an Mädchen und Frauen als Menschenrechtsverletzung und erwartet, daß dies in der praktischen Anwendung des Ausländerrechts und des Asylrechts berücksichtigt wird.“¹² Um dieser Erwartung zu entsprechen, müßten nur einige Vorschriften geändert und diese Änderungen dann auch durchgeführt werden.



Die derzeitige Uneinheitlichkeit in der Asylgewährung ist bedingt durch den sehr unterschiedlichen Informationsstand aller Beteiligten. Die AnhörerInnen sind nicht spezifisch genug ausgebildet, die Umstände der Verfolgung werden im Verfahren nur unzureichend ermittelt. RichterInnen und RechtsanwältInnen wissen nicht, woher sie Informationen bekommen können, und die Antragstellenden selbst werden nicht genau informiert, was sie als Fluchtgründe geltend machen können.

Um diese Mißstände zu beseitigen, ist es zunächst einmal unerlässlich, daß „frauenspezifische Verfolgung“ als Abschiebehindernis in § 51 AuslG festgeschrieben wird. Damit würde die Bundesrepublik auch der Forderung der Genfer Flüchtlingskonvention Rechnung tragen, Frauen als Gruppe im Sinne des Verfolgungsbegriffs anzusehen.

Im Asylverfahrensgesetz müßte § 24 dahingehend geändert werden, daß dem Bundesamt für Asylangelegenheiten die Sorgfaltspflicht obliegt zu überprüfen, ob frauenspezifische Fluchtgründe vorliegen. Hier könnte auch festgelegt wer-

den, daß der Ausländerin ermöglicht werden muß, ohne Ehemann, im Beisein von Menschen ihres Vertrauens, ohne männliche Teilnehmer und mit einer Sprachvermittlerin ihres Vertrauens angehört zu werden, damit die Situation auch wirklich die Möglichkeit bietet, über traumatisierende Erlebnisse zu berichten.

Die Präklusionsvorschriften in § 25 Abs. 3 und § 74 AsylVfG müssen geändert werden. Sie erschweren das Nachreichen von Gründen. Gerade Menschen, die eine massive Verletzung ihrer persönlichen Integrität erlitten haben, ist es oft nicht möglich, schon nach kurzer Zeit darüber zu berichten, erst recht nicht Fremden gegenüber.

Die Verletzung von Menschenrechten müßte als mittelbare staatliche Verfolgung im bundesdeutschen Asylgesetz verankert werden. Dann wäre es keine Utopie mehr, daß Frauen in Deutschland Asyl bekommen.

Marion Hulverscheidt hat Humanmedizin in Kiel und Göttingen studiert und arbeitet zur Zeit in Berlin am MPI für Wissenschaftsgeschichte an ihrer medizinhistorischen Dissertation. Sie ist Mitglied bei Terre des Femmes und engagiert sich dort in der AG Genitalverstümmelung.

Anmerkungen:

- 11 VG Oldenburg Az 6 A 3798/97 und Az 6 A 4610/96, vgl. Informationsbrief Ausländerrecht 3/98.
- 12 Ausschußdrucksache 13/320 II.4 des Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; *tageszeitung* vom 18.6.98.

Literatur:

- Aldeeb, Abu-Sahlieh, Sami A., To Mutilate in the Name of Jehova or Allah's Legitimization of Male and Female Circumcision. Lausanne 1994, <<http://www.moslem.org/CIRCUMCISION.HTM#>>.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz 1995.
- CURARE 20 (1997), 2, Frauengesundheit – kurative und präventive Ansätze.
- Dinslage, Sabine, Mädchenbeschneidung in Westafrika, Hohenschäftlarn bei München 1981.
- Gottstein, Margit, Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen, ZDFW-Schriftenreihe, 18, Bonn 1986.
- Lightfoot-Klein, Hanny, Das grausame Ritual, Fischer TB 1993.
- Mascioni, Yvonne, Kein Entkommen – Frauen auf der Flucht. *FoR* 2/95, 53f.
- Schöttes, Martina (Hg.), Frauen auf der Flucht. Bd. 2. Weibliche Flüchtlinge im deutschen Exil, Berlin 1995. Hier findet sich auch eine umfangreiche Bibliographie zum Thema „Frauen auf der Flucht“.